

A M T S B L A T T der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

43. Jahrgang Moers, den 02. Juni 2016 Nr. 10

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Neufassung der Festsetzung von Wochenmärkten, Moerser Kirmes und Weihnachtsmarkt nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz im Stadtgebiet Moers vom 12.05.2016
- Bekanntmachung der Stadt Moers zur Abweichung von der Festsetzung von Wochenmärkten, Moerser Kirmes und Weihnachtsmarkt nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz im Stadtgebiet Moers
- 3. Bekanntmachung der Stadt Moers Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Seniorenresidenz Bahnhofstraße/Kapellen" der Stadt Moers
 - I. Einleitungsbeschluss
 - II. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
- 4. Bekanntmachung 3. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg
- 5. Aufgebot eines Sparkassenbuches
- 6. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Druck: Hausdruckerei - Internet-Adresse: www.moers.de

Neufassung der Festsetzung von Wochenmärkten, Moerser Kirmes und Weihnachtsmarkt nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz im Stadtgebiet Moers vom 12.05.2016

Auf Grund der §§ 69, 60b, 67 und 68 der Gewerbeordnung (GewO) in der Neufassung vom 22.02.1999 (BGBl. I. S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556), §§ 3 und 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), und § 5 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 28.01.1998 (GV. NW. S. 17 / SGV. NW. 7103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 332), sowie § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. Nw. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Art. I d. Gesetzes v. 9.10.2007 (GV. NRW. S. 380), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) wird von der Stadt Moers als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt vom 27.04.2016 festgesetzt:

A) Wochenmärkte

- 1. Die Stadt Moers veranstaltet folgende Wochenmärkte:
- 1.1 den Markt Moers-Stadtmitte

auf dem Neumarkt sowie auf dem zwischen den Hausnummern 14 und 21 (östliche Seite) und der Meerstraße gelegene Teil der Steinstraße am Dienstag und am Freitag. Anlässlich der Moerser Kirmes wird am Kirmesfreitag der Markt Moers-Stadtmitte auf eine Teilfläche des Parkplatzes Norring/Moerser Benden (westliche Seite) verlegt; der Markt am Kirmesdienstag fällt aus.

Anlässlich des Weihnachtsmarktes werden in der Steinstraße einseitig zwischen Hausnummer 4 und 6 (Höhe Altmarkt) keine Wochenmarktstände platziert.

- 1.2 den Markt Repelen auf dem Marktplatz in Moers-Repelen am Dienstag und Freitag;
- 1.3 den Markt Meerbeck auf dem Marktplatz an der Lindenstraße in Moers-Meerbeck am Mittwoch und Samstag;
- 1.4 den Markt Kapellen auf dem Hermann-Thelen-Platz an der Bahnhofstraße am Samstag;
- 2. Es gelten folgende Verkaufszeiten:

Die Märkte beginnen

- a) vom 1. April bis 30. September um 7.30 Uhr
- b) vom 1. Oktober bis 31. März um 8.00 Uhr

und enden jeweils um 13.00 Uhr

Der Wochenmarkt Moers-Innenstadt endet jeweils um 14.00 Uhr.

Fällt der Wochenmarkttag auf den 24. oder 31. Dezember, so endet die Verkaufszeit bereits um 12.00 Uhr.

3. Abweichung von der Festsetzung:

Fällt ein Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so entscheidet der Bürgermeister (Fachdienst Ordnung) darüber, welcher vorhergehende oder nachfolgende Werktag Markttag ist oder ob der Markttag ausfällt.

4. Gegenstand der Wochenmärkte ist der Warenkreis, der durch § 67 Abs. 1 GewO und die gemäß § 67 Abs. 2 GewO erlassene Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs zum Wochenmarktverkehr bestimmt wird.

B) Moerser Kirmes

- 1. Die Stadt veranstaltet die Moerser Kirmes
- jeweils am ersten Wochenende des Monats September von Freitag bis einschließlich Dienstag
- auf dem Friedrich-Ebert-Platz, der Bankstraße zwischen Otto-Hue-Straße und Feldstraße, der Feldstraße zwischen Bankstraße und Homberger Straße, der Homberger Straße zwischen Einmündung Feldstraße und dem Königlichen Hof, der Steinstraße, dem Neumarkt, der Meerstraße zwischen Steinstraße (Neumarkt) und Haagstraße und der Haagstraße zwischen Meerstraße und Klosterstraße sowie auf dem Kastellplatz.
- Die Kirmes beginnt freitags um 17.00 Uhr, samstags um 14.00 Uhr, sonntags um 0 montags um 11.00 Uhr und dienstags um 14.00 Uhr
 Sie endet freitags bis montags um 24.00 Uhr, dienstags um 22.00 Uhr.
- 3. Der Gegenstand der Kirmes ergibt sich aus § 60 Abs. 1 GewO.

C) Weihnachtsmarkt

- 1. Die Stadt Moers veranstaltet auf dem Kastellplatz, der Haagstraße zwischen Klosterstraße und Meerstraße, der Meerstraße zwischen Haagstraße und Steinstraße und auf dem Altmarkt jährlich einen Weihnachtsmarkt.
- 2. Er beginnt am Donnerstag vor dem 1. Advent und endet am 22. Dezember.
- Der Markt ist sonntags bis mittwochs von 12.00 bis 20.00 Uhr, donnerstags bis samstags von 12.00 bis 22.00 Uhr geöffnet.
 - Imbiss- und Ausschankbetriebe haben eine Nachlaufzeit von 30 Minuten. Spätestens dann müssen auch diese geschlossen sein.
- Gegenstand des Weihnachtsmarktes sind der Verkauf von Weihnachts- und Geschenkartikeln, die Abgabe von Imbissen, der Ausschank von Getränken sowie Musik- und Gesangsdarbietungen und ähnliche Aufführungen mit weihnachtlichem Charakter.

D) Abweichung von der Festsetzung

Abweichungen von den Festsetzungen sind im Amtsblatt der Stadt Moers sowie in der örtlichen Tagespresse zu veröffentlichen.

E) Schlussbestimmungen

Die Änderung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 27.04.2016 beschlossene Neufassung der **Festsetzung von Wochenmärkten, Kirmessen und Weihnachtsmarkt nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz im Stadtgebiet Moers** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung verwiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlte
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 12.05.2016 Der Bürgermeister

In Vertretung zum Kolk Beigeordnete

Bekanntmachung der Stadt Moers zur Abweichung von der Festsetzung von Wochenmärkten, Moerser Kirmes und Weihnachtsmarkt nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz im Stadtgebiet von Moers

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung vom 27.04.2016 folgende Abweichung von der Festsetzung von Wochenmärkten, Moerser Kirmes und Weihnachtsmarkt nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz im Stadtgebiet von Moers beschlossen:

Der Moerser Weihnachtsmarkt 2016 beginnt am 21. November und endet am 22. Dezember.

Moers, den 12.05.2016 Der Bürgermeister

In Vertretung zum Kolk Beigeordnete

Bekanntmachung der Stadt Moers

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Seniorenresidenz Bahnhofstraße / Kapellen" der Stadt Moers

. Einleitungsbeschluss

II. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

I. Einleitungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 05.11.2015 beschlossen:

die Einleitung des Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Seniorenresidenz Bahnhofstraße / Kapellen" der Stadt Moers) gemäß § 12 BauGB i.V.m. § 2 BauGB sowie § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Wesentliches Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist das Schaffen von Planungsrecht zur Realisierung eines Pflegeheimes und alten-/behindertengerechter Wohnungen auf einem bisher gewerblich genutzten Grundstück an der Bahnhofstraße in Moers-Kapellen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB entfällt. Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Stadt Moers "Seniorenresidenz Bahnhofstraße / Kapellen" ist ein Vorhaben- und Erschließungsplan der Vorhabenträgerin.

Räumlicher Geltungsbereich:

Gemarkung Kapellen, Flur 9 Flurstück Nr. 238, 240, 628 und 629.

Der genaue Geltungsbereich geht aus der Karte zum Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hervor und ist dort geometrisch eindeutig abgegrenzt. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist identisch mit dem Vertragsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP).



II. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 05.11.2015 beschlossen:

die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet statt in der Zeit von

13.06. bis einschließlich 01.07.2016.

Während dieses Zeitraums wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, die Planunterlagen einzusehen und zu erörtern:

montags bis donnerstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

freitags 08:00 bis 12:00 Uhr

im Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht der Stadt Moers, Rathaus Moers, Rathausplatz 1 47441 Moers, Verwaltungsgebäude "Altes Rathaus", Zimmer 2.025.

Stellungnahmen sind bis zum Ende des Beteiligungszeitraums unter der oben genannten Adresse oder per E-Mail an planung.gruen@moers.de abzugeben.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers am **05.11.2015** gefasste Aufstellungsbeschluss, der Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 25.05.2015 Der Bürgermeister

In Vertretung Kamp Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Die 3. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg in der Wahlperiode 2014 bis 2020 findet am Mittwoch, dem 6. Juli 2016 um 16.00 Uhr in den Sitzungsräumen der Sparkasse am Niederrhein, Hauptstelle, Ostring 6, 47441Moers mit folgender Tagesordnung statt:

- 1. Geschäftsordnungspunkte
 - a) Prüfung der Einladung
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - c) Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 5 der Zweckverbandssatzung
 - d) Feststellung der Tagesordnung
 - e) Bestellung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
 - f) Anerkennung der Niederschrift über die 2. Sitzung der
 - Zweckverbandsversammlung vom 13. August 2015
- 2. Wahl des Verbandsvorstehers
- 3. Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates
- 4. Vorlage des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes der Sparkasse am Niederrhein für das Jahr 2015 und Entlastung der Sparkassenorgane
- Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse am Niederrhein gem. § 25 SpkG NW
- 6. Bericht des Vorstandes über die Situation der Sparkasse
- 7. Verschiedenes

Moers, den 24. Mai 2016

SPARKASSENZWECKVERBAND für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg gez. Angelika Sand (Vorsitzende)

A U F G E B O T eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3106142809** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 29.04.2016

Sparkasse am Niederrhein Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3007067634** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 22.01.2016 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 11.05.2016

Sparkasse am Niederrhein Der Vorstand